

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.31 vom 9. Mai 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.31

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.31 du 9 mai 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.31 del 9 maggio 2022

Erwägungen

E. 2

Im vorliegenden Fall wurde die bestehende Haft bis zum 18. Mai 2022 bestätigt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2022.18 vom 14. März 2022; MI-act. 865 ff.). Am 4. Mai 2022 ordnete das MIKA die Haftverlängerung an (act. 1 ff.). Anlässlich des rechtlichen Gehörs ersuchte der Gesuchsgegner um Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Überprüfung der angeordneten Haftverlängerung (act. 888). Die Verhandlung erfolgte am 9. Mai 2022 und damit innerhalb von acht Arbeitstagen nach Gesuchseinreichung. II. 1. Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Durchsetzungshaft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere mildere Massnahme nicht zum Ziel führt (Art. 78 Abs. 1 AIG). Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 78 Abs. 3 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom - 12 - 25. November 2008 (EGAR; SAR 122.600) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftverlängerung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde angeordnet (act. 1 ff.).

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftverlängerung damit, dass der Gesuchsgegner nach wie vor keine Kooperationsbereitschaft hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung und insbesondere der hierfür vorerst notwendigen Papierbeschaffung zeige. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft solle er weiterhin angehalten werden, bei der Ausreise zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 20. Mai 2021 festgestellt wurde, liegen mit dem Entscheid des SEM vom 11. Februar 2020 (MI-act. 267 ff.) sowie dem Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 1. Juli 2020 (MI-act. 12 ff.) sowohl ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid als auch eine rechtsgenügende Landesverweisung gegen den Gesuchsgegner vor (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. II/2.2; MI-act. 543 f.).

E. 2.3

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgereist ist. Vorliegend

wies das SEM den Gesuchsgegner mit dem Asylentscheid vom 11. Februar 2020 aus der Schweiz weg und setzte ihm eine Ausreisefrist bis zum Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist von sieben Arbeitstagen an (MI-act. 272). Dieser Entscheid wurde seiner Rechtsvertretung gleichentags gegen Unterschrift ausgehändigt (MI-act. 284). In der Folge lief die dem Gesuchsgegner angesetzte Frist am 21. Februar 2020 ab (vgl. MI-act. 336), ohne dass dieser aus der Schweiz ausgereist wäre. Dies, obwohl ihm, wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 20. Mai 2021 festgestellt wurde, eine rechtzeitige Ausreise möglich gewesen wäre (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. II/2.3, MI-act. 544).

E. 2.4

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann.

- 13 - Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 20. Mai 2021 festgestellt wurde, war der Gesuchsgegner nicht bereit, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren bzw. an der Beschaffung von Identitäts- oder Reisedokumenten mitzuwirken, infolgedessen seine Wegweisung bzw. die Landesverweisung, mangels zu seiner Identifizierung notwendiger Identitätsdokumente oder weiterer Angaben zur Person, aufgrund des persönlichen Verhaltens des Gesuchsgegners nicht vollzogen werden konnte (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. II/2.4, MI-act. 545). Nachdem der Gesuchsgegner während seiner Durchsetzungshaft zunächst für eine lange Zeit jegliche Kooperation im Hinblick auf seine Ausreise verweigert hatte (vgl. zuletzt Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.46 vom 8. Dezember 2021, Erw. II/2.4, MI-act. 800 f.), erklärte er sich anlässlich der Befragung durch das MIKA vom 7. Februar 2022 erstmals bereit, die Schweiz in Richtung Algerien zu verlassen (MI-act. 809, 812). Er gab neue, bisher nicht aktenkundige Personalien an, bei denen es sich gemäss seinen Aussagen um seine richtigen Namen handle, unter denen die algerischen Behörden ihn würden identifizieren können (MI-act. 810). Zudem unterzeichnete er eine Freiwilligkeitserklärung (MI-act. 814, vgl. MI-act. 811). Hinsichtlich seiner Identifizierung als algerischer Staatsangehöriger gab er an, mitzuwirken, indem er mit dem algerischen Konsulat wegen "gewisse[r] Abweichungen, was [s]einen Namen anbelang[e]" Kontakt aufnehmen wolle (MI-act. 810). Er habe zudem eine Identitätskarte und eine Geburtsurkunde in Algerien und werde seine Familie veranlassen, ihm diese Dokumente zuzustellen (MI-act. 811). Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das MIKA vom

E. 2.5

Eine Durchsetzungshaft ist schliesslich nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 130 II 56). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zwar hat der Gesuchsgegner – nachdem er am 7. Februar 2022 neue Personalien angegeben und eine Freiwilligkeitserklärung unterzeichnet hat – anlässlich der Befragung durch das MIKA vom 4. Mai 2022 und auch anlässlich der heutigen Verhandlung bestätigt, dass er nach Algerien ausreisen wolle (siehe vorne lit. A; Protokoll S. 3, act. 31). Da jedoch im jetzigen Zeitpunkt weder Identitätsdokumente des Gesuchsgegners vorliegen noch überhaupt sicher erscheint,

dass die neu angegebenen Personalien korrekt sind (siehe vorne Erw. 2.4), konnten die algerischen Behörden den Gesuchsgegner bislang nicht identifizieren und ihm somit auch kein Ersatzreisedokument ausstellen. Eine

- 15 - Ausschaffungsperspektive besteht momentan nicht, womit die Anordnung einer Ausschaffungshaft im vorliegenden Fall unzulässig wäre. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine andere, mildere Massnahme dazu bewogen werden könnte, bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich, hat doch für eine lange Zeit weder sein Gefängnisaufenthalt noch die Durchsetzungshaft eine ausreichende Kooperation bewirkt. Insgesamt ist das Bestehen einer mildereren Massnahme zu verneinen. Vielmehr übt offenbar einzig die weitere Verlängerung der Durchsetzungshaft genügend Druck auf den Gesuchsgegner aus, um eine Verhaltensänderung zu erwirken.

E. 2.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Durchsetzungshaft erfüllt. 3. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen (Protokoll S. 3, act. 31). Daran ändert auch nichts, dass der Gesuchsgegner psychische Probleme hat, zumal es ihm während seiner Inhaftierung jederzeit freisteht, eine ärztliche Untersuchung durch eine Fachperson zu verlangen.

E. 4

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 5.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit zwölf Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 - 78 AIG (Durchsetzungshaft 19. Mai 2021 – 18. Mai 2022).

- 16 - Die sechsmonatige Frist endete am 18. November 2021 und die Haft kann längstens bis zum 18. November 2022 verlängert werden.

E. 5.3

Da die Durchsetzungshaft die Dauer von sechs Monaten überschritten hat, müssen die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein. Der Gesuchsgegner hat nach wie vor keine Identitätspapiere beschafft, die zu seiner Identifizierung als algerischer Staatsangehöriger und damit zur Ausstellung eines Ersatzreisepapiers notwendig wären. Dies, obwohl er sich anlässlich der Befragung vom 4. Mai 2022 bereit erklärt hatte, nach Algerien zurückzukehren. Dass er dazu nicht in der Lage wäre, wie sein Rechtsvertreter vorbringt, erscheint vor dem Hintergrund seiner widersprüchlichen Aussagen nicht

glaubhaft (siehe vorne Erw. 2.4). Damit ist die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt. Hinzu kommt, dass das SEM das algerische Generalkonsulat bereits am 18. Februar 2022 darum ersucht hatte, den Gesuchsgegner – unter den anlässlich der Befragung durch das MIKA vom 7. Februar 2022 angegebene Personalien – als algerischen Staatsangehörigen zu identifizieren und für ihn ein Ersatzreisedokument auszustellen (MI-act. 843 ff.). Bisher konnte der Gesuchsgegner durch die algerischen Behörden jedoch nicht identifiziert werden. Die Papierbeschaffung verzögert sich demzufolge durch die algerischen Behörden, weshalb auch die Voraussetzung von Art. 79 Abs. 2 lit. b AIG erfüllt ist. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden, indem er gültige Reisepapiere vorlegt (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine mildere Massnahme – etwa eine Meldepflicht – dazu bewogen werden könnte, bei der Papierbeschaffung zu kooperieren, ist – wie bereits ausgeführt – nicht ersichtlich. Dies, zumal bereits seine vorzeitige Entlas-

- 17 - sung aus dem Strafvollzug von seiner Mitwirkung bei der Papierbeschaffung abhängig gewesen wäre und er sich hiervon nicht beeindrucken liess (vgl. MI-act. 458 ff., 480 ff., 517). Auch bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass eine Kooperation des Gesuchsgegners bei der Identitätsabklärung den Vollzug der Wegweisung bzw. Landesverweisung ermöglichen bzw. beschleunigen würde (siehe vorne Erw. 2.4). Gemäss Angabe des MIKA würde das Vorliegen einer Identitätskarte, eines Passes oder einer Geburtsurkunde des Gesuchsgegners das Identifikationsverfahren und die anschliessende Ausstellung eines Ersatzreisepapiers beschleunigen (Protokoll S. 3, act. 31), womit die Wegweisung bzw. die Landesverweisung problemlos vor Ablauf der maximalen Haftdauer am 18. November 2022 zu vollziehen wäre. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 20. Mai 2021 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2021.15 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs jederzeit gestellt werden kann (BGE 140 II 409, Erw. 2.2) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls erneut verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör – insbesondere betreffend seiner Ausreisebereitschaft – zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer

mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 AIG wünscht. Die allfällige Anordnung einer Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

- 18 - 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien im Anschluss an die Verhandlung per E-Mail zugestellt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.